

1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Sachthema regenerative Energien - Wind

Hier: umweltbezogene Stellungnahmen

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf liegen vor:

- Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Naturschutzbehörde vom 29.04.2019
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Abfallbehörde vom 29.04.2019
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Bodenschutzbehörde vom 29.04.2019
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Immissionsschutzbehörde vom 29.04.2019
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 10.04.2019
- Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine vom 12.04.2019
- Gemeinde Rütting durch die Stadt Grevesmühlen vom 08.04.2019



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin

Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Gemeinde Testorf-Steinfurt
Über Stadt Grevesmühlen als
Verwaltungsbehörde für das Amt
Grevesmühlen Land
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

TLA

R	WV	Elit	674
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 02. Mai 2019			
Bgm	HA	KÄ	BA
			OA

Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow
Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6314 Fax 03841 3040 86314
E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Grevesmühlen, 29.04.2019

1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Testorf-Steinfurt
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des
Anschreibens vom 25.03.2019, hier eingegangen am 29.03.2019

Sehr geehrter Herr Janke,

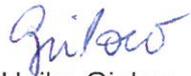
Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfurt mit Planzeichnung im Maßstab 1:5.000, Planungsstand (Vorentwurf) und die dazugehörige Begründung mit Bearbeitungsstand 18.10.2018.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde
	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht

Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Anlage

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Bauleitplanung

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Testorf-Steinfurt, die dargestellte Sonderbaufläche Windenergieanlagen aufzuheben und als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.

Zur rechtlichen Einordnung sollten der bisherige Verfahrensablauf und die Planungsziele der Gemeinde erläutert werden.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt verfügt über einen seit 06.12.2003 wirksamen Flächennutzungsplan. Zu diesem Zeitpunkt waren Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig gem. § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB, sofern ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr.2-6 öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgte ist.

1996 ist das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg(ROG) wirksam geworden, in dem Windeignungsräume ausgewiesen wurden. Die Gemeinde Testorf-Steinfurt ist mit ihrem Flächennutzungsplan der Anpassungspflicht aus dem ROG 1996 teilweise nachgekommen, indem sie eines von zwei im Gemeindegebiet ausgewiesener Windeignungsräume übernommen hat. Im Flächennutzungsplan wurde unter Beteiligung der Raumordnung begründet dargelegt, warum der zweite kleinere Raum nicht übernommen wird. Mit der Fortschreibung des ROG 1996 als Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) 2011 wurde nur der im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellte Windeignungsraum beibehalten. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stimmte insofern schon mit den Zielen der Raumordnung zu den Windeignungsräumen überein.

Die Gemeinde hat versucht mit dem Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark am Gravesdiek“, die Zulassung von WEA im Eignungsgebiet weiter zu steuern. Der Bebauungsplan wurde am 29.06.2006 rechtskräftig. Mit Urteil 3K 11/07 vom 30.01.2008 wurde der Bebauungsplan Nr. 2 im Normenkontrollverfahren, auf Grund von beachtlichen Abwägungsfehlern, für unwirksam erklärt. Im Juli 2008 wurde ein ergänzendes Verfahren zur Fehlerheilung eingeleitet, jedoch nicht zum Abschluss gebracht.

Die Fortschreibung des Kapitels Energie des RREP 2011 wurde vom Regionalen Planungsverband am 20.03.2013 beschlossen und Anfang 2016 in die erste Beteiligungstufe gebracht.

Mit Urteil des OVG Greifswald vom 30.01.2017 wurde das RREP 2011, für die darin ausgewiesenen Windeignungsgebiete, inzident für unwirksam erklärt.

Die 2. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des Kapitels Energie läuft derzeit. Das im F-Plan der Gemeinde Testorf-Steinfurt dargestellte Windeignungsgebiet wird mit der Teilfortschreibung nicht übernommen, da es den neuen Kriterien, die zur Ausweisung der Windeignungsgebiete geführt haben, nicht entspricht.

Die Gemeinde kommt daher mit der vorliegenden Planung ihrer Anpassungspflicht nach und hebt den im F-Plan dargestellten Windeignungsraum auf.

Der Planungsverband möchte es den Gemeinden jedoch über eine Ausnahme, die in den Programmpunkt 6.5.10 aufgenommen wurde, ermöglichen, die alten Räume aus dem RREP 2011 weiterhin der Windnutzung zugänglich zu machen, sofern sie diese innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung durch eine Bauleitplanung sichern.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt erklärt vorliegend, dass sie davon keinen Gebrauch machen möchte. Da sie aber in ihrem wirksamen Flächennutzungsplan eine Sondergebietsfläche für Windenergie ausgewiesen hat, ist es zur Durchsetzung ihres Ziels erforderlich die Fläche aufzuheben, da andernfalls die Öffnungsklausel automatisch zum tragen kommen würde.

Gegenwärtig ist es strittig, ob die Öffnungsklausel auch dahingehend ausgelegt werden kann, dass die Gemeinde die „alten“ mit einer Bauleitplanung unterlegten Windeignungsgebiete, im Sinne einer Zielanpassung vollständig aufheben kann.

Da das RREP jedoch derzeit für die Windeignungsgebiete keine Bindungswirkung entfaltet und die Teilfortschreibung noch nicht endabgewogen ist, sollte es der Gemeinde möglich sein ihren Flächennutzungsplan wie gewünscht zu ändern. Allerdings muss die Gemeinde in der Begründung Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung ausreichend darlegen. Insbesondere scheint eine Auseinandersetzung mit den vorhandenen Anlagen, dem Bedarf zum Repowern und den vorliegenden BIMSCH Anträgen für die Errichtung von Anlagen in diesem Bereich unumgänglich. Aus der Begründung sollte zweifelsfrei zum Ausdruck kommen, warum die Gemeinde nicht an der Aufrechterhaltung des „alten“ Windeignungsraumes interessiert ist, so dass die jetzige Planung auch die nächsten Jahre bis zum Auslaufen der Zeitschiene für die Öffnungsklausel standhält und sich die Argumente gegenüber der Nichtanwendung der Öffnungsklausel durchsetzen.

Mit der Aufhebung des Windeignungsraumes macht die Gemeinde, solange die Teilfortschreibung noch nicht endabgewogen ist, den Weg frei für die privilegierte Errichtung der Windkraftanlagen im gesamten Gemeindegebiet. Hofft aber, dass dies nicht eintritt, sondern die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung schon so weit verfestigt sind, um neuen Anträgen als unbenannter öffentlicher Belang entgegenstehen zu können. Aber bisher ist der Eignungsraum im Flächennutzungsplan noch nicht zurückgenommen, d.h. die Ausnahme würde ihre Anwendung finden. Nur wenn sicher davon auszugehen ist, dass die Nichtanwendung der Ausnahmeregelung auch die vollständige Aufhebung der, in die Bauleitplanung der Gemeinden übernommenen Windeignungsräume beinhaltet, könnten jetzt zu beurteilende Bauanträge zumindest mit einer Rückstellung nach § 12 ROG belegt werden. Denn nur damit kann dem Ziel der Gemeinde, die neuen Kriterien für die Ausweisung der Windeignungsräume, die zum Wegfall des dargestellten SO Windenergie im

Flächennutzungsplan geführt haben, auch für ihr Gemeindegebiet anzuwenden, Rechnung getragen werden. Es ist hier auf die Stellungnahme der Raumordnung abzustellen.

II. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:

Ich empfehle in die Überschrift statt „zum Sachstand Wind“ auf „Aufhebung SO Wind und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“ abzustellen. Damit kommt schon in der Überschrift das Ziel der Planung zum Ausdruck.

Warum sind die 3 Windkraftanlagen, die nicht mehr vorhanden sind, in der Karte als nicht mehr vorhanden noch dargestellt? Dann können sie doch auch gestrichen werden.

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

In der Begründung auf Seite 2 letzter Absatz steht: „ Es ist Ziel, die Fläche sowohl in der vorbereitenden als auch in der verbindlichen Bauleitplanung zurückzunehmen.“ Weiter dazu auf Seite 3 ...Darüber hinaus wird die Rücknahme des Planungsrechts innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet und... Welches verbindliche Planungsrecht- also Bebauungsplan soll hier gelten? Der Bebauungsplan Nr.2 wurde für unwirksam erklärt in der Normenkontrolle, die Fehlerheilung wurde nach meinen Unterlagen nicht zum Abschluss gebracht.

FD Bauordnung und Umwelt

Untere Naturschutzbehörde: Frau Basse

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfurt, Sachthema regenerative Energien – Thema Wind, bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise.

Rechtsgrundlagen

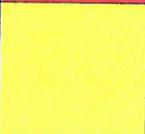
BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils
gültigen Fassung

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des
Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar
2010 (GVOBl. M-V 2010, S 66) in der jeweils gültigen Fassung

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis

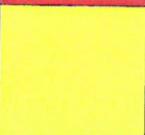
Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in
Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten
Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Untere Abfallbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

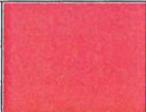
Abfallrechtliche Belange sind durch die Planänderung nicht berührt.

Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Bodenschutzrechtliche Belange sind durch die Planänderung nicht berührt.

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Krüger

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für WEA liegt beim StALU WM. Ich bitte um entsprechende Beteiligung.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Stadt Grevesmühlen
Frau Rath
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

II. 3

Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: A.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-128-19-5121-74077
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 10. April 2019

		Eilt	592
		Stadt Grevesmühlen Eingegangen	
12. April 2019			
FA	KA	BA	OA

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Sachthema regenerative Energien - Wind

Ihr Schreiben vom 25. März 2019

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Sachthema regenerative Energie - Wind ist eine Rücknahme des Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen geplant. Diese Fläche soll zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft gelten. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstücke
Jan Lutuschkä	WKA	Testorf-Steinfort Flur 2	67; 69; 72/1
Rosenhof Landwind GmbH & Co. KG	WKA	Harmshagen Flur 2	65; 70; 128

Diese Anlagen haben Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Im Auftrag



Henning Remus

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Degtower Weg 1 23936 Grevesmühlen

Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15
Telefax: 03881 / 71 44 20
e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de

Gemeinde Testorf- Steinfort
über Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

II. 21

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den
	25.03.2019	Anja Krüger 03881 / 714532	12.04.2019 (Eingang per E-Mail)

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien - Wind

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. Grundlage aller Planungen müssen in der Perspektive das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG), das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) sowie das Wassergesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) sein.

In dem von Ihnen beplanten Gebiet befinden sich der Testorfer Graben (7/19/2), 7/19/2/B4 und 7/19/2/B5 (in diesem Bereich verrohrt) als Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV. In den Bauleitplanungsunterlagen sind alle Gewässer laut § 1 LWaG M-V mit Schutzstreifen als zu schützende wasserwirtschaftliche Einrichtungen einschließlich wasserwirtschaftlicher Anlagen gemäß §§ 81 und 82 LWaG M-V aufzunehmen und darzustellen.

Detaillierte Stellungnahmen können durch den WBV erst bei Beteiligung an der Planung und Bauausführung einzelner Vorhaben erarbeitet werden. Unsererseits möchten wir darauf hinweisen, dass

- eine Bebauung, bzw. Bepflanzung von Vorflutern ausgeschlossen wird,
- mindestens eine einseitige Befahrbarkeit an Vorflutern von 7,00 m zu gewährleisten ist und
- Rohrleitungen und Drainagen von Bepflanzungen frei zu halten sind.

Anbei fügen wir als Anlage einen topographischen Kartenauszug bei, in dem die Verbandsgewässer durch hellblaue Farbgebung kenntlich gemacht sind, Rohrleitungen durch unterbrochene Linienführung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Kennzeichnung nicht maßstabsgerecht in der Örtlichkeit sein muss.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

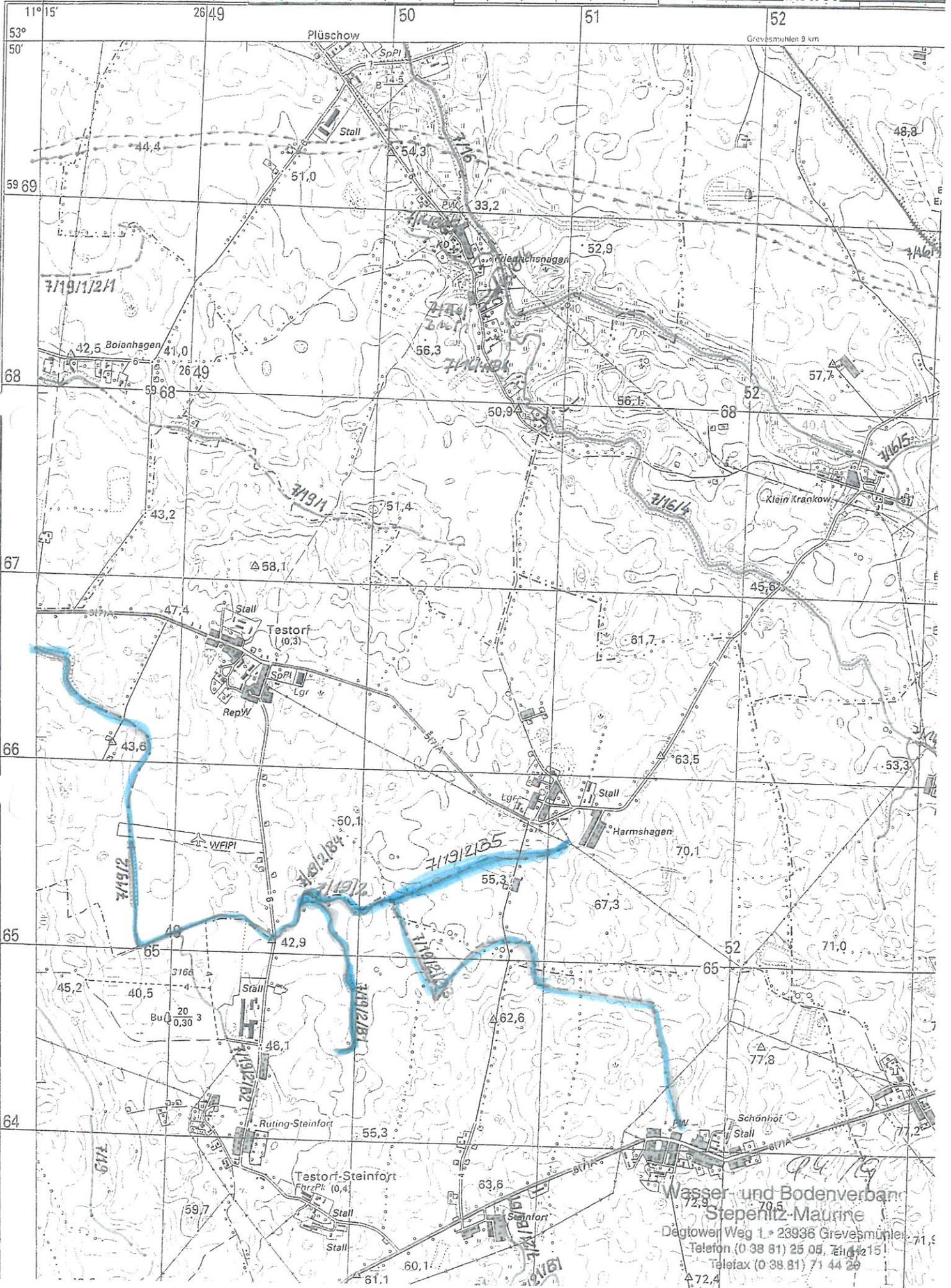


Andrea Bruer
Geschäftsführerin

Verteiler
untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM

Anlage
topographischer Kartenauszug M 1:25000
Luftbild und Kopie 1. Änderung F-Plan

32 54 55 56 57 N-32-03-B-c



Wasser- und Bodenverband
Stepenitz-Maurine
Degtower Weg 1 • 23936 Grevesmühlen
Telefon (0 38 81) 25 05, 71 42 151
Telefax (0 38 81) 71 44 29



Harmshagen

8.4.19.19

Wasser- und Bodenverband
Stepenitz-Maurine

Begleiter Weg 1 • 28936 Grevesmühlen
Telefon (0 38 81) 25 05, 71 44 15
Telefax (0 38 81) 71 44 20

braun = Bohrleistung
blau = Offenes Gelände

M 1: 10000

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT ZUM SACHTHEMA WIND

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
MIT DARSTELLUNGEN KÜNFTIGER FLÄCHENNUTZUNG

M 1 : 5.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB und § 5 Abs. 4 Nr. 10 BauGB)

16371 (Biolog nach ill. Nummer aus der Kartierung)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEM
DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 2 BauGB)



Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die
den Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN



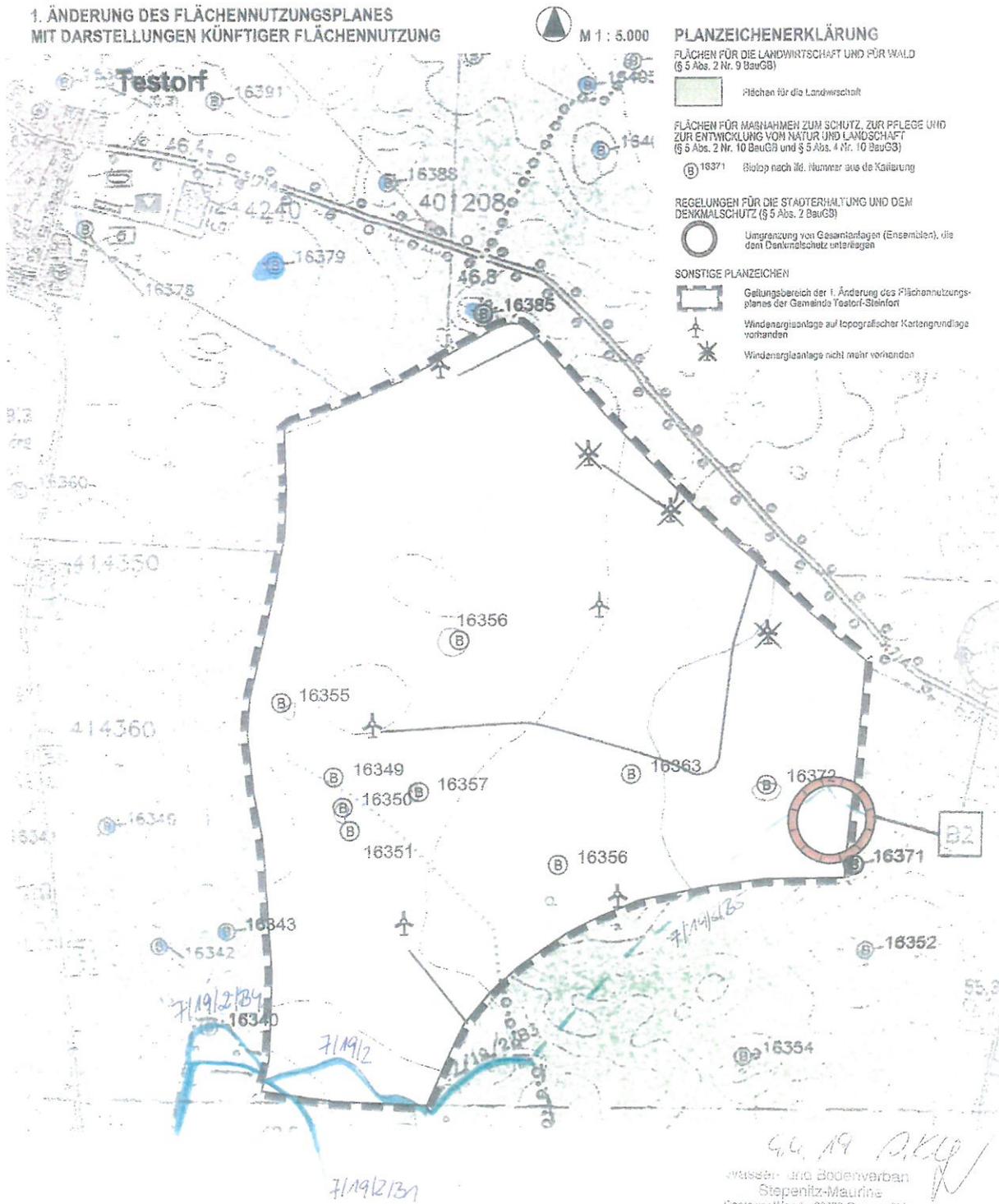
Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Gemeinde Testorf-Steinfort



Windmessanlage auf topografischer Kartengrundlage
vorhanden



Windmessanlage nicht mehr vorhanden



4.6.19 P.K.U.
Wasser- und Bodenverband
Stepenitz-Maurine
Gegower Weg 1 • 23086 Stepenitz
Telefon (0 38 81) 28 03, 71 44 14
Telefax (0 38 81) 71 44 20

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal,
Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Rütting

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Gemeinde Testorf-Steinfurt
über
Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

III. 1

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881/723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:

Datum: 08.04.2019

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfurt zum Sachthema Wind

Hier: Stellungnahme der Gemeinde Rütting als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Rütting hat sich in der gemeinsamen Ausschusssitzung am 04.04.2019 mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfurt zum Sachthema Wind auseinandergesetzt und nimmt hiermit als berührte Nachbargemeinde wie folgt Stellung:

1. Der Gemeinde Rütting ist bekannt, dass die Gemeinde Testorf-Steinfurt von Anfang an gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes Harmshagen war. Es ist ebenfalls bekannt, dass die Windeignungsgebiete Harmshagen und Rütting einen zu geringen Abstand untereinander haben und somit den Ausweiskriterien nicht entsprechen.
2. Im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM, 2. Beteiligungsstufe 2019, ist das Altgebiet Harmshagen als Standortfläche ausgewiesen, auf der Windenergieanlagen errichtet oder erneuert werden können, wenn diese Fläche als Eignungsgebiet im RREP WM 2011 dargestellt ist und durch Bauleitplanung gesichert ist. Laut Entwurf des RREP WM muss die Gemeinde innerhalb von 5 Jahren ab Rechtskraft des RREP WM tätig werden.
3. Die Gemeinde Testorf-Steinfurt beabsichtigt bereits jetzt, vor Rechtskraft des RREP WM, tätig zu werden durch die Herausnahme des Sondergebietes „Wind“ aus dem Flächennutzungsplan um keine neuen Windenergieanlagen mehr zu zulassen. Ob dies bereits in dieser Planungsphase zulässig ist, ist anzweifelbar und liegt nicht in der Entscheidung der Gemeinde Rütting. Ebenso ist gegenwärtig noch nicht absehbar, wann das RREP WM Rechtskraft erlangen wird.
4. Die Gemeinde Rütting hat auf Anraten des Ministeriums ebenfalls für das Eignungsgebiet Rütting im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet Wind ausgewiesen und einen Bebauungsplan einschließlich 1. Änderung aufgestellt um die Ausweisung

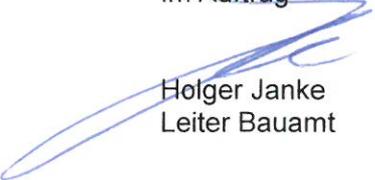
Telefon: (03881)723-0	Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW	BIC NOLADE21WIS	IBAN DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax: (03881)723-111	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

von Windenergieanlagen einzugrenzen und festzusetzen. Auch in der Gemeinde Rütting gibt es bisher keine Akzeptanz bzw. Gewöhnungsphase bezüglich der Windenergieanlagen gegenüber den Bürgern. Erwähnen möchten wir an dieser Stelle auch, dass alle Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der zu erteilenden Baugenehmigungen für die WKA in Mediationsverfahren beigelegt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Holger Janke
Leiter Bauamt